3. Flächen für Garagen, Stellplätze und ihre Einfahrten

§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §12 Abs. 3 Satz 2 BauGB

3.1 Die Tiefgarage im allgemeinen Wohngebiet ist auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.

§ 21a Abs. 1 BauNVO

3.2 Für Zufahrten gilt:

In dem allgemeinen Wohngebiet WA sind Zufahrten und Stellplätze nur innerhalb der dafür zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

3.3 Überschreitungen der Umgrenzung von Flächen für die Tiefgarage sind durch Lüftungsschächte mit max. 1,2 m Breite und 2,0 m Länge in der für die Belüftung und Entrauchung der Tiefgarage und Kellerräume notwendigen Anzahl zulässig.

4. Geh- Fahr- und Leitungsrecht

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- **4.1** Auf der Fläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit und der Erschließungsträger festgesetzt.
- 4.2 Die im Plangebiet mit Geh-, Fahr-, Leitungsrechten festgesetzte Fläche ist ausschließlich für die Nutzung des unmoterisierten Verkehrs und für Rettungs- und Entsergungsfahrzouge zulässig.

10. Fassaden

§ 88 Abs. 1 Nr.1 ThürBO

10.1 Die Materialen der Fassaden sind in der Sockelzone aus Klinkern (Farbe: Graubeige, Naturstrich) auszuführen.

Die Putzflächen sind in einem glatten Kratzputz im Farbton der Klinkerflächen auszuführen.

Alle Rahmen und Oberflächen von Fassadenöffnungen sind in der Farbe Lichtgrau auszuführen.